



Merkblatt: Erbschaftsfälle¹

1 Im Allgemeinen

Die Mandatsperson hat die Interessen der betreuten Person, die Mitglied einer Erbengemeinschaft ist, auch im Rahmen von erbschaftsrechtlichen Ansprüchen zu wahren: Das kann unter anderem bedeuten, dass eine überschuldete Erbschaft auszuschlagen ist (Frist von drei Monaten ab Kenntnis der Erbenstellung), Testamente, die ungültig sind oder den Pflichtteil der betroffenen Person verletzen, anzufechten sind (innerhalb von 12 Monaten) sowie alles für die Sicherung der Ansprüche an der Erbschaft Notwendige vorzukehren ist (z.B. Antrag auf öffentliches Inventar).

Aufgrund der Komplexität des Erbrechtes sowie der einzuhaltenden Fristen ist der Mandatsperson unbedingt zu empfehlen, sich bei Kenntnis eines Todesfalles mit der Fachperson PriMa in Verbindung zu setzen, damit das Vorgehen besprochen werden kann. Je nach Sachlage muss die KESB Ausserschwyz einen Ersatzbeistand (vgl. Ziff. 2.3) für die Erbangelegenheit ernennen oder der Beistand muss einen Rechtsanwalt als Hilfsperson beiziehen.

2 Zustimmungserfordernis

2.1 Zustimmung der KESB in der Regel notwendig

Ist eine verbeiständete Person Mitglied einer Erbengemeinschaft, sind unter Umständen bestimmte Geschäfte nur rechtsgültig, wenn ihnen die KESB Ausserschwyz zugestimmt hat:

- Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist;
- Abschluss von Erbverträgen;
- Erbteilungsverträge und Teilungsabrechnungen (vollständige oder teilweise Teilung).

Nicht jede Kindes- oder erwachsenenschutzrechtliche Massnahme führt zur Notwendigkeit der Zustimmung durch die KESB Ausserschwyz. Diese ist nur notwendig, wenn für die betroffene Person eine der folgenden Massnahmen besteht:

- umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB);
- Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung mit Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder bei Urteilsunfähigkeit (Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB)
- Vertretungsbeistandschaft wegen Interessenkollision der Eltern (Art. 306 Abs. 2 ZGB)
- Beistandschaft zur Verwaltung des Kindesvermögens (Art. 325 ZGB);
- Vormundschaft (Art. 327a-c ZGB).

Bei einer Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB) genügt die Zustimmung des Mandatsträgers. Auch bei einer Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB) ist die behördliche Zustimmung nicht erforderlich, da die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht eingeschränkt ist und die betroffene Person selber handeln muss.

¹ Im vorliegenden Merkblatt wird aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint.

2.2 Kein Zustimmungserfordernis trotz bestehender Massnahme

Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn die verbeiständete Person selber die Zustimmung zum Geschäft erteilt oder selbst handelt, soweit sie diesbezüglich nicht in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder urteilsunfähig ist (Art. 416 Abs. 2 ZGB). Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit ist eine juristische Fragestellung. Urteilsfähig ist jede Person, die einen vernunftgemässen Willen bilden und diesen auch kundgeben kann, was voraussetzt, dass sie die Chancen und Risiken eines konkreten Geschäfts abschätzen kann.

Der Mandatsträger muss sich die Frage der Urteilsfähigkeit stellen, wenn es um Handlungen als Mitglied der Erbengemeinschaft geht. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, eine ärztliche oder fachärztliche Beurteilung einzuholen, die sich darüber ausspricht, ob es medizinische/psychiatrische Faktoren gibt, welche die Urteilsfähigkeit einschränken könnten («Arztzeugnis»). Letztlich wird die KESB Ausserschwyz zu entscheiden haben, ob von der (gesetzlich zu vermutenden) Urteilsfähigkeit auszugehen ist oder nicht.

2.3 Interessenkollision

Gehören die verbeiständete Person und der Mandatsträger der gleichen Erbengemeinschaft an, entfällt die Vertretungsbefugnisse des Mandatsträgers von Gesetzes wegen, weil die Interessen des Mandatsträgers in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person zumindest hypothetisch entgegenlaufen können (403 Abs. 2 ZGB). In solchen Konstellationen muss die KESB Ausserschwyz eine Ersatzbeistandsperson ernennen oder dieses Rechtsgeschäft selbst regeln (Art. 392 ZGB). Handelt die KESB Ausserschwyz selbst, stimmt sie gleichzeitig dem Geschäft im Sinne von Art. 416 ZGB zu.

3 Einzelne zustimmungsbedürftige Geschäfte im Zusammenhang mit Erbschaftsfällen

3.1 Ausschlagungserklärung / Annahmeerklärung

Gemäss Art. 560 Abs. 1 ZGB erwerben die Erben die Erbschaft (Aktiven und Passiven) mit dem Tod des Erblassers ohne ausdrückliche Annahmeerklärung. Wenn die Ausschlagung einer Erbschaft gesetzlich vermutet wird (offenkundige oder amtlich festgestellte Zahlungsunfähigkeit) müssen die Erben nichts aktiv unternehmen (Art. 566 Abs. 2 ZGB).² In allen andern Fällen sind Handlungen der einzelnen Erben notwendig, um ein Erbe anzunehmen oder auszuschlagen. Die Ausschlagung kann auch durch den Mandatsträger vorgenommen werden, wenn ihm eine Vertretungskompetenz im Rahmen der umfassenden Einkommens- und Vermögensverwaltung oder im Verkehr gegenüber Ämtern und Behörden eingeräumt wurde. Handelt der Mandatsträger stellvertretend für die betroffene Person, ist die Zustimmung der KESB Ausserschwyz in folgenden Fällen notwendig:

- Erklärung der Ausschlagung (Art. 566 Abs. 1 ZGB);
- Erklärung der Annahme der Erbschaft durch den überlebenden Ehegatten, wenn die Nachkommen die Erbschaft ausgeschlagen haben (Art. 574 ZGB);
- Ausschlagung durch die Erben zugunsten der nachfolgenden Erben, wenn die Erbschaft angenommen werden soll (Art. 575 ZGB);
- Annahmeerklärung nach Abschluss des Inventars (Art. 588 ZGB).

Ist für den Mandatsträger unklar, ob die Zustimmung der KESB Ausserschwyz erforderlich ist, kann sich der Mandatsträger schriftlich oder telefonisch an die KESB Ausserschwyz wenden (inkl. einschlägiger Unterlagen).

² Da die Offenkundigkeit der Zahlungsunfähigkeit nicht einfach zu beurteilen ist, hat sich der Mandatsträger zwingend mit der KESB in Verbindung zu setzen, damit die Sachlage besprochen werden kann.

3.2 Erbteilungsvertrag

Wurde eine Erbschaft angenommen, gehört der Nachlass zunächst der Erbengemeinschaft gemeinsam. Der nächste Schritt ist die Erbteilung, die auch dann einen Vertrag darstellt, wenn sie formlos erfolgt (z.B. durch Übernahme von werthaltigen Gegenständen). Mit dem Erbteilungsvertrag werden Erbschaftsgegenstände unter den Erben aufgeteilt, scheiden einzelne Erben aus der Gemeinschaft aus oder die Erbengemeinschaft wird überhaupt aufgelöst.

Sind Grundstücke im Nachlass und werden diese von der Erbengemeinschaft an einen Dritten verkauft, bedarf der Kaufvertrag der Zustimmung der KESB Ausserschwyz (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 4 ZGB; vgl. auch Merkblatt «Zustimmungsbedürftige Grundstücksgeschäfte»). Wird die Liegenschaft aber unter den Erben aufgeteilt, wird das Geschäft erbrechtlich im Rahmen eines Erbteilungsvertrages behandelt, der zu seiner Rechtsgültigkeit ebenfalls der Zustimmung der KESB Ausserschwyz bedarf (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB), soweit die betroffene Person diesen nicht selber abschliesst oder gestützt auf Art. 416 Abs. 2 ZGB die Zustimmung erteilt (siehe Ziff. 2.2).

3.3 Abschluss Erbvertrag

Vertritt der Mandatsträger die betroffene Person beim Abschluss eines Erbverzichts oder bei (entgeltlichen) Erbverträgen, ist wiederum die Zustimmung der KESB Ausserschwyz notwendig (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

4 Verfahren und notwendige Unterlagen

4.1 Anforderungen an den Erbteilungsvertrag

In unklaren Situationen kann der KESB Ausserschwyz ein Erbteilungsvertrag als Entwurf zur Vorprüfung vorgelegt werden. Ausnahmsweise kann auch vorgängig der Verhandlungen mit entsprechendem Antrag die grundsätzliche Meinung der Behörde zum Erbvertrag bzw. zum Erbteilungsvertrag eingeholt werden. Die Eingabe hat grundsätzlich mittels schriftlicher Mitteilung mit der Bitte um Vorprüfung des vorgesehenen Rechtsgeschäfts zu erfolgen (inkl. aller für die Vorprüfung notwendiger Unterlagen).

Folgende Punkte bilden notwendige Bestandteile des Erbteilungsvertrages:

- Personalien Erblasser/in
- Personalien Erbinnen/Erben mit Erbquote
- Festlegung des Teilungsstichtages
- sofern Erblasser/in verheiratet war: Durchführung der güterrechtlichen Auseinandersetzung
- Veränderung des Vermögens zwischen Todestag (Nachlassinventar) und Teilungsstichtag
- Abrechnung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben im Nachlass
- Höhe und Zusammensetzung des teilbaren Vermögens per Teilungsstichtag (Bewertung per Teilungsstichtag)
- Höhe und Zusammensetzung der einzelnen Erbanteile und Form der Anweisung (Zuweisung)
- Datum und Unterschriften oder Zustimmungserklärungen sämtlicher Erbinnen/Erben resp. von deren Vertreter/innen

Wird als Teilungsstichtag der Todestag bestimmt (also eine Teilung rückwirkend per Todestag vorgenommen und entspricht dieser Vertrag einem Auskauf der Erbschaft) sollte eine Verzinsung des Erbteils der betroffenen Person durch den/diejenigen Erben erfolgen, welche/r die Erbschaft (Aktiven und Passiven) übernimmt/übernehmen, sofern zwischen Todestag und Vollzug mehr als 3 Monate liegen.

Im Vertrag ist ein Vorbehalt anzubringen, wonach dieser erst mit der vollstreckbaren Zustimmung der KESB Ausserschwyz rechtsgültig wird.

Nach Abschluss des Erbteilungsvertrages sind alle Original Exemplare des Vertrages und sämtliche für die Prüfung des Vertragsinhaltes notwendigen Unterlagen der KESB Ausserschwyz einzureichen. Der Mandatsträger, der stellvertretend handelt, hat darzulegen, ob und inwiefern die

Interessen der betroffenen Person gewahrt sind. Ausserdem soll die Haltung der betroffenen Person zur Teilung beschrieben werden, sofern sie in der Lage ist, eine solche einzunehmen und zu äussern. Andernfalls ist auf die fehlende Urteilsfähigkeit hinzuweisen, sofern diese bei der KESB Ausserschwyz nicht bereits aktenkundig ist.

Unabhängig davon wer den Erbteilungsvertrag erstellt hat, gehört es zu den Aufgaben der Mandatsträger zu prüfen, ob die im Vertrag vorgenommenen Dispositionen (Bewegungen zwischen Todes- und Teilungstag, Erbquoten, Zuweisung und Bewertung von Nachlassbestandteilen, Ausgleichung lebzeitiger Zuwendungen etc.) den gesetzlichen Bestimmungen bzw. den testamentarischen Anordnungen der Erblasserin oder des Erblassers entsprechen. Bei Unklarheiten hat der Mandatsträger für die Abklärung der Verhältnisse besorgt zu sein und bei Unstimmigkeiten, insbesondere bei Benachteiligung der betreuten Person, sind Verträge mit der/dem Teilungsbeauftragten neu auszuhandeln bzw. zur Berichtigung zurückzuweisen.

Sind die Interessen der betreuten Person gewahrt, so hat der Mandatsträger den Erbteilungsvertrag, nachdem er von allen Erbsinnen/Erben bzw. deren Vertreterinnen und Vertretern unterzeichnet worden ist (inkl. Unterzeichnung durch den Mandatsträger), mit einem detailliert begründeten Antrag und sämtlichen zur Prüfung des Vertragsinhalts notwendigen Unterlagen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Zustimmung einzureichen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Zu den Unterlagen gehören insbesondere:

- Testamentseröffnungsentscheide mit Kopien der letztwilligen Verfügungen
- Erbbescheinigungen
- Erbverträge
- Eheverträge
- Inventar per Todestag mit Belegen (Nachlassinventar)
- Steuerinventare
- Verkehrswertschätzungen (bei Liegenschaften)
- Gerichtsentscheide, sofern im Nachlass Gerichtsverfahren über Nachlasswerte geführt wurden

5 Ausschlagung

Ist der Nachlass überschuldet, hat die Mandatsperson die Erbschaft der betreuten Person auszuschlagen. Die Ausschlagung hat innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Ablebens der Erblasserin/des Erblassers oder ab Zustellung des Nachlassinventars (Sicherungs- oder öffentliches Inventar) bei der am Wohnort der Erblasserin/des Erblassers zuständigen Behörde zu erfolgen. Im Kanton Schwyz sind die Bezirksgerichte für die Entgegennahme der Ausschlagungserklärung zuständig.

Die Ausschlagung einer Erbschaft bedarf der Zustimmung der KESB Ausserschwyz (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Die Ausschlagung ist jedoch direkt durch den Mandatsträger beim zuständigen Bezirksgericht zu erklären (unter Beilage des Zustimmungsbeschlusses der KESB Ausserschwyz). Vorbehalten bleibt hier wiederum Art. 416 Abs. 2 ZGB, wonach die Zustimmung der KESB Ausserschwyz nicht erforderlich ist, wenn die urteilsfähige Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist. In diesem Fall ist die Ausschlagung durch den Verbeiständeten zu erklären. Der Mandatsträger muss vor Ablauf der Frist überprüfen ob der Verbeiständete auch tatsächlich gehandelt (d.h. die Erklärung dem Gericht übermittelt) hat.

Dem detailliert begründeten Antrag auf Ausschlagung sind nachfolgende Unterlagen beizufügen:

- Kopie der Ausschlagungserklärung an die zuständige Behörde
- Nachlassinventar (genehmigtes Sicherungs- oder öffentliches Inventar)
- allenfalls Steuerinventar per Todestag
- Aufstellung über offene Nachlasspassiven, Todesfallkosten und Eventualverpflichtungen

- Aufstellung über Aktiven und Passiven mit Auszügen und Belegen, sofern kein Nachlassinventar vorhanden ist

Die Überschuldung muss durch die eingereichten Unterlagen nachweisbar und dokumentiert sein. Der Antrag auf Zustimmung zur Ausschlagung ist vor Ablauf der Ausschlagungsfrist der KESB zu unterbreiten.

6 Erbvertrag

Der Erbvertrag bedarf zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung. Es sind stets zwei zusätzliche Exemplare (für die KESB Ausserschwyz und für die verbeiständete Person) ausfertigen zu lassen und im Vertrag ist ein Vorbehalt anzubringen, wonach die Rechtsgültigkeit des Vertrags von der Zustimmung der KESB abhängig ist.

Der Mandatsträger, der stellvertretend handelt, hat darzulegen, ob und inwiefern die Interessen der betroffenen Person gewahrt sind. Ausserdem soll die Haltung der betroffenen Person zum Erbvertrag beschrieben werden, sofern sie in der Lage ist, eine solche einzunehmen und zu äussern. Andernfalls ist auf die fehlende Urteilsfähigkeit hinzuweisen, sofern diese bei der KESB Ausserschwyz nicht bereits aktenkundig ist.

7 Überlegungen für die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft

7.1 Besteht ein Testament?

Der Mandatsträger hat abzuklären, ob ein Testament besteht.

7.2 Verhältnis Klient – Erblasser

Der Mandatsträger hat zu klären, in welchem Verhältnis sein Klient zum Erblasser steht. Ist er gesetzlicher Erbe gemäss Art. 457 ff. ZGB (Nachkomme, Eltern, Ehegatte) oder ein eingesetzter Erbe (erbt er nur vom Erblasser, weil er testamentarisch berücksichtigt wurde). Falls der Klient ein gesetzlicher Erbe ist, hat der Mandatsträger zu überprüfen, ob er ein pflichtteilsgeschützter Erbe nach Art. 470 ZGB (Nachkomme, Eltern oder Ehegatte) ist.

7.3 Verhältnis Mandatsträger – Erblasser

Der Mandatsträger hat sein Verhältnis zum Erblasser ebenfalls zu überprüfen. Denn falls der Mandatsträger ebenfalls Erbe des Erblassers ist, so besteht eine sogenannte Interessenskollision gemäss Art. 403 ZGB und der Mandatsträger kann in der Erbangelegenheit seinen Klienten nicht vertreten (vgl. Ziff. 2.3). In einem solchen Fall hat der Mandatsträger die KESB Ausserschwyz umgehend zu informieren, damit die KESB Ausserschwyz für die Erbangelegenheit einen Ersatzbeistand ernennen kann.

7.4 Erste Einschätzung / Abklärungen – öffentliches Inventar

Der Mandatsträger hat die finanzielle Situation des Erblassers zu überprüfen. Je nachdem wie nahe der Klient zum Erblasser steht, kann er Einsicht in folgende Unterlagen nehmen:

- Letzte Steuererklärung
- Kontoauszüge
- Betreibungsregisterauszug
- Inventar per Todestag (Erhältlich beim zuständigen Erbschaftsamt)

Besteht nach Einsicht in diese Unterlagen die Möglichkeit, dass die Erbschaft überschuldet sein könnte, hat der Mandatsträger innert Frist von einem Monat seit Kenntnis des Todes respektive ab Testamenteröffnung bei eingesetzten Erben, beim zuständigen Bezirksgericht ein öffentliches Inventar zu verlangen.

7.5 Annahme / Ausschlagung

Anhand der zusammengetragenen Informationen hat der Mandatsträger zu beurteilen, ob die Erbschaft ausgeschlagen werden soll oder angenommen werden kann. Entscheidet sich der Mandatsträger für die Ausschlagung, hat er nach den in Ziff. 5 genannten Bestimmungen vorzugehen und bei der KESB Ausserschwyz die Genehmigung der Ausschlagung vor Ablauf der dreimonatigen Ausschlagungsfrist zu beantragen. Bei Unsicherheiten soll sich der Mandatsträger an die KESB Ausserschwyz wenden.

8 Auszug aus dem Zivilgesetzbuch (ZGB)

8.1 Interessenskollision

Art. 403 ZGB

1 Ist der Beistand oder die Beiständin am Handeln verhindert oder widersprechen die Interessen des Beistands oder der Beiständin in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person, so ernennt die Erwachsenenschutzbehörde einen Ersatzbeistand oder eine Ersatzbeiständin oder regelt diese Angelegenheit selber.

2 Bei Interessenskollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse des Beistands oder der Beiständin in der entsprechenden Angelegenheit.

...

8.2 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Art. 416 ZGB

1 Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:

1. ...

2. ...

3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;

4. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;

5. ...

6. ...

7. ...

8. ...

9. ...

2 Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

3 Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

Art. 417 ZGB

Die Erwachsenenschutzbehörde kann aus wichtigen Gründen anordnen, dass ihr weitere Geschäfte zur Zustimmung unterbreitet werden.

Art. 418 ZGB

Ist ein Geschäft ohne die erforderliche Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde abgeschlossen worden, so hat es für die betroffene Person nur die Wirkung, die nach der Bestimmung des Personenrechts über das Fehlen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgesehen ist.

...

8.3 Ausschlagung

Art. 566 ZGB

1 Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben haben die Befugnis, die Erbschaft, die ihnen zugefallen ist, auszuschlagen.

2 Ist die Zahlungsunfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes amtlich festgestellt oder offenkundig, so wird die Ausschlagung vermutet.

Art. 567 ZGB

1 Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate.

2 Sie beginnt für die gesetzlichen Erben, soweit sie nicht nachweisbar erst später von dem Erbfall Kenntnis erhalten haben, mit dem Zeitpunkte, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden, und für die eingesetzten Erben mit dem Zeitpunkte, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

...

Art. 574 ZGB

Haben die Nachkommen die Erbschaft ausgeschlagen, so wird der überlebende Ehegatte von der Behörde hiervon in Kenntnis gesetzt und kann binnen Monatsfrist die Annahme erklären.

Art. 575 ZGB

1 Die Erben können bei der Ausschlagung verlangen, dass die auf sie folgenden Erben noch angefragt werden, bevor die Erbschaft liquidiert wird.

2 In diesem Falle ist seitens der Behörde den folgenden Erben von der Ausschlagung der vorgehenden Kenntnis zu geben, und wenn darauf jene Erben nicht binnen Monatsfrist die Annahme der Erbschaft erklären, so ist sie auch von ihnen ausgeschlagen.

Letzte Aktualisierung: 02.02.2017 / RS